



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

Geschäftsdaten

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Geschäftszahl: A-2017-1154-00290/0003
Datum: 13.12.2023

Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr
Bearbeiter: StADir. Petra Aschauer/RS
Telefon: 02716/6326 14
Fax: 02716/6326 26
E-Mail: petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Betreff: Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.dzt.F., über die Einhebung von Kanallerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Neufestsetzung der Gebührensätze

Kundmachung Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden Kanallerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Entsorgungsbereich

I. Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl-Süd

Mischwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinden: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reittern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

§ 3

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 19,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.318.316,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 10.308 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18.624.870,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 44.843 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.953.448,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 22.611 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

Ergänzungsabgabe Gföhl-Süd

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe Gföhl-Süd

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren Gföhl-Süd

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal Gföhl-Süd:	€ 3,20
b) Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd:	€ 3,20
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Gföhl-Süd:	€ 3,20

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7
Entsorgungsbereich
II. Abwasserbeseitigungsanlage Großmotten

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinde: Großmotten

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Katastralgemeinde: Großmotten

§ 8

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,98** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 609.080,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 3.051 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 314.629,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 2.350 lfm zugrunde gelegt.

§ 9

Ergänzungsabgabe Großmotten

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 10

Sonderabgabe Großmotten

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 11

Kanalbenützungsgebühren Großmotten

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Großmotten: € 2,30
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Großmotten: € 2,30

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 17

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

§ 18

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 19

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am 13.12.2023
abgenommen am 28.12.2023